

1/0089/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

Anpassung der Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel der Vereine in Lüdersdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 05.03.2025	<i>Bearbeitung:</i> Doreen Björk <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1105
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der aktuellen Prüfung zur Vergabe der Fördermittel ist aufgefallen, dass es zu Unstimmigkeiten kommen kann, da der Absatz 3.5 von der Richtlinienbestimmung abweicht. Über die Vergabe der Fördermittel soll bis 31.03. des laufenden Jahres entschieden werden. Der Absatz 3.5 enthält die Ergänzung „für das kommende Haushaltsjahr“. Dieser Satzteil ist damit nicht relevant und wäre somit zu streichen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt der Streichung des Satzteils „für das kommende Haushaltsjahr.“ unter Punkt 3.5 in der Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf zu.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Richtlinie Fördermittel Lüdersdorf (öffentlich)
---	-------------------------------------------------

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf

Vereine und natürliche Personen können ihre Anträge bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Eine Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel (für das kommende Haushaltsjahr) wird bis zum 31.03. des laufenden Jahres durch die Gemeindevertretung getroffen. Eine Vorberatung findet im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport statt.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden neben Vereinen auch Anträge natürlicher Personen (bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €), die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger der Gemeinde Lüdersdorf tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sach- und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe/Maßnahme des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2 Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine und natürliche Personen mit Sitz in der Gemeinde Lüdersdorf sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Gemeinde Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2 Über die Förderung kann nur auf Antragsstellung entschieden werden.
- 1.2.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragssteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser ist im Antrag auszuweisen.
- 1.2.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5 Eine Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Gemeinde Lüdersdorf erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.6 Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.7 Die Förderung wird im Rahmen eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.8 Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet die Gemeindevertretung. Eine Vorberatung erfolgt durch den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf.
- 1.2.9 Eine Mehrfachförderung z.B. durch Nutzung gemeindeeigener Gebäude ist zulässig.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1 Förderung für kulturelle Zwecke

beinhaltet: Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche, Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

beinhaltet: Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie Förderung des Breitensports.

2.3 Förderung für soziale Zwecke

beinhaltet: Förderung des sozialen Engagements, Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4 Förderung der Seniorenarbeit

beinhaltet: die Unterstützung der Interessen der älteren Bürger und Bürgerinnen sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5 Förderung der Jugendarbeit

beinhaltet: Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6 Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

beinhaltet: die Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen sowie die Förderung der Umweltaufklärung und der Umweltbildung.

2.7 Förderung der Bildung und Gesundheit

3. Antragsverfahren

3.1 Die Antragstellung hat auf einem entsprechenden Formular zu erfolgen.

3.2 Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Vereinssatzung/ Vereinsregisterauszug beizufügen.

3.3 Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie die Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.

3.4 Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.

3.5 Anträge auf finanzielle Zuwendungen sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Die Gemeindevertretung entscheidet bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) ~~für das kommende Haushaltsjahr.~~

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres beim Amt Schönberger Land einzureichen. Der Eingang wird mit einem Posteingangsstempel, seitens der Verwaltung, vermerkt.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus der Aufstellung der Kosten, welche in Form von Kopien der Rechnungen und Quittungen belegt wird. Des Weiteren ist ein Sachbericht der geförderten Maßnahme mit beizufügen.

4.3 Die Vereine, welche den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben und auch keine Fristverlängerung eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

Fördermittel sind auch dann zurückzuzahlen, wenn die beantragte Maßnahme nicht stattfindet.